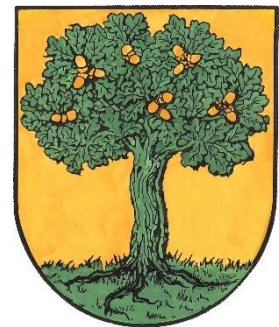


# Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



## Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes Berichtigung der Bekanntmachung vom 20.03.2019, Nr. 04/19	Seite 2
Impressum	Seite 12

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde  
zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes  
Berichtigung der Bekanntmachung vom 20.03.2019, Nr. 04/19**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.15], S. ber, GVBl.I/18, [Nr. 19] in Verbindung mit den §§ 22, 29 und 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie § 8 Abs. 2 des brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr.5]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes beschlossen:

**Inhalt**

- § 1     Schutzzweck
- § 2     Geltungsbereich
- § 3     Schutzgegenstand
- § 4     Verbotene Handlung
- § 5     Erhaltungspflicht
- § 6     Ausnahmen
- § 7     Genehmigungsverfahren
- § 8     Ersatzpflanzung
- § 9     Folgebeseitigung
- § 10    Ordnungswidrigkeiten
- § 11    Inkrafttreten

**§ 1**

**Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Gemeinde Eichwalde soll ein attraktiver und grüner Wohnort bleiben.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde.
- (2) Von dieser Satzung ausgenommen sind
  - 1. bewirtschaftete Bäume in Gärtnereien
  - 2. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

**§ 3**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind Laubbäume, Walnuss und alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
- (3) Ebenfalls geschützt sind mehrstämmig ausgebildete in Absatz 2 genannte Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (4) Geschützt sind Bäume mit geringerem Stammumfang, Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.
- (5) Die langsam wachsenden Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche sind mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt.

- (6) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Erdboden gemessen wird.
- (7) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume und abgestorbene Bäume.
- (8) In dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

#### **§ 4**

##### **Verbotene Handlung**

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Gehölze, ohne die nach § 6 dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen.
- (2) Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z.B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u.a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 20 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei im Wesentlichen die Bodenfläche unter der Krone.
- (4) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
  - 1. die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - 2. die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
  - 4. das Freisetzen von anderen schädlichen Stoffen wie verbotene Unkrautvernichtungsmittel,
  - 5. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 cm.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen:
  - 1. fachgerechte Erziehungs-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie fachgerechte Umpflanzungen, die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde mittels Lichtbilder / Fotos unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, anerkannte Ersatzpflanzungen oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten; dies gilt auch für abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile,
  - 3. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von anerkannten Ersatzpflanzungen von Hecken und Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
  - 4. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

#### **§ 5**

##### **Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 3 dieser Satzung zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und Schäden hieran fachgerecht zu sanieren.  
Als Schutzmaßnahmen gegen Schadeneinwirkung gelten insbesondere:
  - 1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten
  - 2. Abdeckung des Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen
  - 3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen
  - 4. Abdeckungen von Baugrubenwänden mit wasserdurchlässigem Material zum Schutz des angrenzenden Wurzelbereichs vor Austrocknung
  - 5. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes
  - 6. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes
- (2) Größere Schnittmaßnahmen an Bäumen, die den Kronenaufbau wesentlich beeinflussen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt bzw. müssen von diesen beaufsichtigt werden.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen / Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Ausnahme muss mit den öffentlichen Interessen und dem Zweck der Satzung vereinbar sein. Dies gilt auch für stark verschattete Grundstücke,
  2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil akute Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  3. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  4. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Konkurrenzbäume und -sträucher, -hecken),
  5. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  6. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  7. das empfohlene Abstandsmaß von 3 m zwischen Baum und Wohnhaus unterschritten ist.

## **§ 7**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Ausnahme und die Befreiung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Eichwalde. Dies gilt auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Baumschutzsatzung zu erteilen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe durch die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und anerkannten Ersatzpflanzungen nach Standort, Baumart, Stammumfang bzw. flächiger Ausdehnung sowie die geplanten baulichen Anlagen ersichtlich sind. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt auch für den Antrag auf Fällung bereits genehmigter Ersatzpflanzungen. Im Einzelfall kann von der Vorlage eines Lageplanes abgesehen werden, wenn auf andere geeignete Weise (z.B. einfache Lageskizze, Fotos) der geschützte Landschaftsbestandteil dargestellt wird. Die Gemeinde Eichwalde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder anerkannten Ersatzpflanzungsbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf bei der Gemeinde Eichwalde eingegangen ist. Die Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Verwaltungskostensatzung.
- (5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles nach § 7 dieser Satzung soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz hierfür standortgerechte Pflanzen auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene oder durch Naturereignisse (Sturm, Feuer, Wasser) beseitigte Landschaftsbestandteile, sowie für beseitigte Konkurrenzbäume. Die Pflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die geschützten Landschaftsbestandteile beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück mit Genehmigung und Erklärung zur Gewährleistung der 3-jährigen Entwicklungspflege des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (2) Bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung für einen geschützten Landschaftsbestandteil werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität mit berücksichtigt.
- (3) Für jeden gefälltten Baum ist
1. bei Bäumen mit einem Stammumfang bis 150 cm ein Ersatzbaum und
  2. bei Bäumen mit einem Stammumfang ab 150 cm zwei Ersatzbäume zu leisten.

- (4) Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gemäß Anlage gepflanzt werden. Die Anzahl und die Qualität der Ersatzbäume sind mit der Verwaltung abzustimmen.
- (5) Es können statt eines Ersatzbaums auch 3 Großsträucher oder 7 m Hecke gemäß Anlage gepflanzt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangs-/ Mindestqualität vorgeschrieben:
  1. bei Laubbäumen ein standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 12-14 cm,
  2. bei Nadelbäumen ein einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität mit einer Höhe von 125-150 cm.
- (7) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 3 Jahren zu gewährleisten (Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3. Jahr)). Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen oder ist die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, ist die Ersatzpflanzung im gleichen Umfang zu wiederholen.
- (8) Von der Pflicht zur Ersatzpflanzung kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn nachweislich in der Vergangenheit den vorstehenden Regelungen entsprechende Pflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen wurden oder ein hoher Altbestand an geschützten Landschaftsbestandteilen vorhanden ist, sodass eine Ersatzpflanzung zu einer gravierenden Verschattung oder Konkurrenzschäden führen könnte. Für eine Ersatzpflanzung muss demzufolge ein geeigneter Pflanzstandort auf dem Grundstück vorhanden sein.
- (9) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Gemeinde anzuzeigen. Gehölzart und Pflanzqualität sind anzugeben und der Pflanzort im Bestandsplan darzustellen. Die Gemeinde kann eine Kontrolle der Ersatzpflanzung durchführen.
- (10) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller eine Ersatzzahlung wählen, die im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Die Höhe der Ersatzzahlung wird mit 1.000,00 EURO pro als Ersatzpflanzung festgesetzten Baum festgelegt. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Pflanzungen von Gehölzen (einschließlich deren Planung und Entwicklungspflege) im Geltungsbereich zu verwenden.

## **§ 9**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 BbgNatSchAG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, geschädigt, im Aufbau wesentlich verändert oder zerstört, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzzahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Eichwalde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Dritten anordnen, dass dieser bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vorzunehmen hat.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 des BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten von § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert (Entfernung von ca. 1/3 Habitus des Baumes) oder dessen Wachstum beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Punkt 1 dieser Satzung den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt,
  3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 5 Punkt 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  4. entgegen § 4 Abs. 5 Punkt 2 dieser Satzung den gefälltten Baum, die anerkannte Ersatzpflanzung oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält
  5. erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und anerkannte Ersatzpflanzungen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 können gemäß § 69 Bundesnaturschutzgesetz über ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung trifft am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes vom 09.05.2012 außer Kraft.

Eichwalde, 04.03.2019

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes



Es gibt für jeden Bereich den richtigen Baum oder Strauch/ Hecke. Für die richtige Wahl ist es unter anderem notwendig zu wissen, welche Größe die betreffende Pflanzung einmal erreichen kann. Das Wuchsverhalten ist von vielen Faktoren abhängig, die sich entweder positiv oder auch negativ auswirken können. Auch die fachgerechte Pflanzung ist von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle stellt aus diesem Grund eine Auswahl geeigneter Baum-, Hecken- und Straucharten vor. Die angegebenen Wuchshöhen und -breiten sind als Richtwerte zu verstehen.

Baumarten						
Kleine Bäume 3-10 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Kugel-Robinie	Robinia pseudoacacia	ca. 4,0 - 5,0 m	ca. 4,0 - 5,0 m	dicht verschlossene Krone, reich verzweigt	in allen Teilen giftig, wärmeliebend, stadtklimafest	Einzelstellung in Parks, Fußgängerzone
Kugel-Ahorn	Acer platanoides	ca. 3,0 - 4,5 m	ca. 3,0 - 4,0 m	kugelförmig	schöne dichte Krone	an Auffahrten, im Eingangsbereich, Solitärgehölz
Echter Rotdorn	Crataegus laevigata	ca. 4,0 - 8,0 m	ca. 1,5 - 2,5 m	Großstrauch oder Kleinbaum mit breitkegelförmigen Wuchs	kurze Dornen an den Trieben	Hausbaum, für Straßen und Alleen, in Parkanlagen und Gärten auch als Zierstrauch
Apfeldorn	Crataegus lavalleyi	ca. 4,0 - 7,0 m	ca. 3,0 - 4,0 m	als Strauch oder Kleinbaum mit dichter Krone	Herbstfärbung, weiße Blüten, 5 cm lange Dornen, aufrechter Wuchs	Im Garten als Strauch oder Baum, Straßenbaum
Pflaumendorn	Crataegus persimilis	ca. 2,5 - 6,0 m	ca. 1,5 - 2,5 m	als Strauch oder Kleinbaum mit dichter Krone, als Hecken stark bedornt	leuchtende Herbstfärbung in gelb bis orangerot, Vogelnähr- und Vogelschutzgehölz	Kleinbaum, Gruppengehölz, Hecken
Blasenbaum	Koelreuteria paniculata	ca. 6,0 - 8,0 m	ca. 3,0 - 5,0 m	locker und breitkronig	sehr dekorative Früchte	Einzelstellung
Amberbaum	Liquidambar styraciflua	ca. 8,0 - 10,0 m	ca. 3,0 - 4,0 m	aufrecht, pyramidenförmige Krone	leuchtende Herbstfärbung	Einzelstellung
Esskastanie	Castanea sativa 'Ecker1'	ca. 7,0 - 10,0 m	ca. 4,0 - 6,0 m	übersichtliche Höhe	nach 2-3 Jahren erste Ernte, schmackhafte Früchte, bienen- und insektenfreundlich	Einzelstellung
Wildapfel / Holzapfel	Malus sylvestris	ca. 3,0 - 6,0 m	ca. 2,0 - 4,0 m	Kleinbaum mit flacher Krone, meist mehrstämmig	heimisches Wildgehölz	für naturnahe Anlagen und Hecken und Mischpflanzungen

Mittelgroße Bäume 12-20 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	ca. 4,0 - 20,0 m	ca. 1,0 - 8,0 m	Baum mit rundlicher Krone, aber auch strauchartig	bronzefarbener Austrieb, Triebe bilden im Alter Korkleisten aus	Einzelstellung, aber auch als Heckenpflanze für z.B. Windschutz; bietet Vögeln Schutz und Nistplätze
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	ca. 15,0 - 20,0 m	ca. 10,0 - 15,0 m	breitkroniger, ausladener Baum	bienenfreundlich, windresistent	Einzel- und Gruppenstellung, Vogelährgehölz
Eberesche/ Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	ca. 6,0 - 12,0 m	ca. 4,0 - 6,0 m	als Baum oder Strauch, oft mehrstämmig	Vogelnährgehölz, anspruchslos, Herbstfärbung, hoher Zierwert	als Hausbaum, Landschafts- und Knickgehölz
Grauerle / Weißerle	<i>Alnus incana</i>	ca. 8,0 - 15,0 m	ca. 4,0 - 6,0 m	als Baum	wird gern als Bodenfestiger auf Halden und Hängen gepflanzt die rutschgefährdet sind	Garten- und Parkanlagen
Himalajabirke	<i>Betula utilis</i> var. <i>jacquemontii</i>	ca. 8,0 - 15,0 m	ca. 5,0 - 7,0 m	trichterförmig, aufrecht, langsam	ungewöhnlich weißer Stamm	Einzelstellung
Sandbirke / Weißbirke	<i>Betula pendula</i>	ca. 15,0 - 20,0 m	ca. 7,0 - 10,0 m	Seitenzweige herabhängend	sehr trockenheitsverträglich	Hausbaum, auch für Straßen und Alleen, Parkanlagen, Pioniergehölz
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	ca. 15,0 - 20,0 m	ca. 10,0 - 15,0 m	Stamm mit Krone, Krone rasch wachsend	winterhart	Einzelstellung, Gruppen, Alleen
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	ca. 12,0 - 18,0 m	ca. 7,5 - 12,0 m	als Baum, Großstrauch	frosthart, lichthungrig	Vogelschutz, naturnahe Anlagen, Blütenbaum im Garten
Wildbirne / Holzbirne	<i>Pyrus communis</i>	ca. 5,0 - 15,0 m	ca. 3,0 - 6,0 m	Baum mit sparriger Verzweigung und hochgewölbter Krone	heimisches Wildgehölz	Pionier-, Wild- und Landschaftsgehölz, wertvoller Wildtierfutterspender
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>	ca. 15,0 - 20,0 m	ca. 10,0 - 15,0 m	wächst als mittelgroßer Baum	robust, anspruchslos	Frischverzehr, zum Backen, u. v. m.



Große Bäume 20-40 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Spitzahorn	Acer platanoides	ca. 20,0 - 30,0 m	ca. 15,0 - 20,0 m	Baum mit breiter dichter Krone	Schattenspender, hitzeverträglich	Baum für Einzelstellung und Gruppen, Schattenspender
Stieleiche	Quercus robur	ca. 25,0 - 35,0 m	ca. 15,0 - 20,0 m	Großbaum mit runder Krone, locker und unregelmäßig aufgebaut, der Stamm bleibt meist kurz	hart und industriefest, verträgt Trockenzeiten im Sommer aber keine Grundwasserabsenkung, sturmfest	Wald-, Dorf-, Hof-, Straßen- und Alleebaum und für die freie Landschaft
Amerikanische Roteiche	Quercus rubra	ca. 20,0 - 25,0 m	ca. 12,0 - 18,0 m	rundliche Krone, durchgehender Stamm	sehr gesund und widerstandsfähig	Garten- und Parkanlagen, Einzelbaum
Traubeneiche	Quercus petraea	ca. 25,0 - 40,0 m	ca. 15,0 - 20,0 m	Baumkrone locker	ähnelt sich sehr mit der Stieleiche	kommt bevorzugt in den Hügel- und niedrigen Berglagen vor
Gewöhnliche Robinie	Robinia pseudoacacia	ca. 15,0 - 25,0 m	ca. 7,0 - 10,0 m	bildet eine schirmförmige und vor allem leichte Krone	bienen- und insektenfreundlich, da Robinienblüten sehr reichhaltigen Nektar liefern, gilt als sehr giftig-besonders aber die Rinde und die Früchte	Allee- und Stadtbaum
Roterle	Alnus glutinosa	ca. 10,0 - 30,0 m	ca. 8,0 - 12,0 m	straff aufrecht	pflegeleicht, wärmeliebend, heimisches Gehölz	Pioniergehölz, wichtiger Lebensraum für Vögel und Insekten
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	ca. 20,0 - 25,0 m	ca. 18,0 - 23,0 m	Großbaum mit runder Krone, der Stamm bleibt meist kurz	sehr hart, windfest	Einzelstellung oder Wald, zum Vogelschutz, Frucht ist Nahrung für Kleintiere
Blutbuche	Fagus sylvatica	ca. 2,5 - 30,0 m	ca. 1,5 - 20,0 m	sehr dicht, breit, rundkronig, bildet gerade & hohe Stämme	schnittverträglich, benötigt freien Wurzelraum für bestes Gedeihen, Mutation der Rotbuche	Einzelbaum; Ideal für Hecken
Rotbuche	Fagus sylvatica	ca. 2,5 - 30,0 m	ca. 1,5 - 20,0 m	sehr dicht, breit, rundkronig, bildet gerade & hohe Stämme	behält das trockene Laub im Winter	Einzelbaum; Ideal für Hecken
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	ca. 25,0 - 30,0 m	ca. 12,0 - 20,0 m	dicht, breit	kugelförmige Kastanien mit stacheliger Fruchthülle	Bienenweide, Einzelstellung
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	ca. 30,0 - 40,0 m	ca. 12,0 - 20,0 m	hoch mit ziemlich steil ansteigenden Ästen	Blätter sind oben dunkelgrün und behaart, unten heller und vor allem auf den Nerven dicht behaart, Bienenweide	Park- und Alleebaum

Große Bäume 20-40 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Winterlinde	Tilia cordata	ca. 15,0 - 30,0 m	ca. 10,0 - 15,0 m	hoch	hitzetolerant, sehr gute Bienenweide, Blüten duften süßlich	Park-, Straßen- und Alleebaum auch für Hof und größere Gärten
Silber-Linde	Tilia tomentosa	ca. 25,0 - 30,0 m	ca. 12,0 - 20,0 m	Baumkrone sehr dicht,	sehr gute Bienenweide, Blüten angenehm duftend, Blattunterseite erscheint sehr hell, fast silbrig aufgrund ihrer dicht weißfilzigen Behaarung	Park-, Straßen- und Alleebaum auch für Hof und größere Gärten
Plantane	Platanus	ca. 25,0 - 30,0 m	ca. 15,0 - 20,0 m	breit ausladend	frosthart, schnittverträglich	Solitiergehölz, Straßenbaum wenn genügend Platz vorhanden ist
Pappel	Populus	ca. 15,0 - 45,0 m	ca. 15,0 - 20,0 m	starkwüchsig	kätzchenförmige Blütenstände	Einzelstellung
Ulme	Ulmus	ca. 25,0 - 35,0 m	ca. 12,0 - 20,0 m	breit ausladend	anspruchlos	Bienennährgehölz, Einzelstellung in Parks, Gärten
Ginkgobaum	Ginkgo biloba	ca. 20,0 - 40,0 m	ca. 2,5 - 8,0 m	von säulenförmig bis breit ausladend, langsam wachsend	anspruchlos, frosthart, Krankheiten und Schädlinge unbekannt	Parkanlagen, Hausgärten
Esskastanie	Castanea sativa 'Marsol'	ca. 25,0 - 30,0 m	ca. 3,0 - 4,0 m	meistens drehwüchsig	einhäusig	Hausgärten
Strauch- und Heckenarten 1-15 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Eibe	Taxus baccata	ca. 2,0 - 10,0 m	ca. 0,7 - 8,0 m	buschig aufrecht, dicht verzweigt	wird sehr alt, robust, immergrün, schnittverträglich	Heckenbepflanzung, Formschnitt
Blutpflaume	Prunus cerasifera 'Nigra'	ca. 3,0 - 4,0 m	ca. 2,0 - 5,0 m	Strauch, Großstrauch, kann als Baum kultiviert werden	winterhart, essbare Pflaumen mit süßem Geschmack	Einzelstellung oder in Gruppen
Haselnuss	Corylus avellana	ca. 3,0 - 5,0 m	ca. 1,5 - 3,0 m	vieltriebig, breit aufrecht, später schirmförmig	Futterspender für einheimische Wildtiere	Pioniergehölz, in Knicks und größeren Gärten, Landschaftsgehölz
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	ca. 3,0 - 5,0 m	ca. 3,0 - 4,0 m	aufrecht wachsend, später breitwüchsig	sonnenseitig rotes Holz	Pioniergehölz, in Knicks und freiwachsenden Hecken, als Landschaftsgehölz

Strauch- und Heckenarten 1-15 m		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
Weißbunter Purpur-Hartriegel	Cornus alba 'Sibirica Variegata'	ca. 1,5 - 2,0 m	ca. 1,2 - 1,7 m	locker, breitbuschig	sehr winterhart, seltene Sorte, weiße bis bläuliche Früchte, kräftig rotstrahlende Rinde	Deck- und Füllstrauch
Fruchtende Stechpalme	Ilex aquifolium	ca. 1,5 - 6,0 m	ca. 2,0 - 3,5 m	aufrecht, breit ausladend	bewährt und reichfruchtend	Vogelnist- und schutzgehölz, Einzelstellung, Hecke
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	ca. 2,5 - 5,0 m	ca. 1,0 - 1,5 m	breit aufrecht	schnittverträglich, starker Wuchs, schwach giftige Früchte	Heckenpflanze
Aufrechter Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus	ca. 1,8 - 2,5 m	ca. 1,0 - 1,5 m	breit aufrecht bis kegelförmig, dicht	dunkelgrünes dichtes Laub mit Harzdrüsen, schwarze Punkte unterseits	Einzelstellung oder für breite Hecken
Schneeball	Viburnum	ca. 2,5 - 3,5 m	ca. 2,5 - 3,5 m	strauchartig, locker, leicht überhängend, aufrecht	sehr schöne Fernwirkung in der Blütezeit	Zierstrauch, Mischhecke
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	ca. 2,0 - 3,0 m	ca. 2,0 - 3,0 m	Strauch, breit aufrecht wachsend, gut verzweigt	salzverträglich, hitze- und trockenheitsverträglich	Deckstrauch, Heckenpflanze und für Gruppen
Weißer Rispenpiere	Spiraea cinerea 'Grefsheim'	ca. 1,5 - 2,0 m	ca. 1,25 - 1,75 m	dichtbuschiger Strauch mit überhängenden Zweigen	lange Blütenrispen	Blütenstrauch im Garten, für freiwachsende oder geschnittene Blütenhecken
Kugel-Weißdorn	Crataegus monogyna 'Compacta'	ca. 2,0 - 4,0 m	ca. 1,25 - 3,0 m	aufrecht, buschig, dicht, gedrungen, kugelig	buschig, kugelig wachsend, winterhart	Solitär, Formgehölz, Bienenweide, Hecke
Sauerdorn/ gemeine Berberitze	Berberis vulgaris	ca. 1,0 - 2,5 m	ca. 1,0 - 1,5 m	strauchartig, dicht verzweigt	anspruchlos	Vorpflanzung vor höheren Sträuchern oder Bäumen, Vogelnährgehölz
Sanddorn	Hippophae rhamnoides 'Sirola'	ca. 3,0 - 4,0 m	ca. 1,5 - 2,5 m	straff aufrecht	große Früchte, gering bedornt, weiblich, Vogelnährgehölz	Zier- und Fruchtstrauch, Frischverzehr, Gelee, Saft, u. v. m.
Hainbuche	Carpinus betulus	ca. 3,0 - 14,0 m	ca. 0,6 - 7,5 m	aufrecht, dicht, herabhängende Äste	sehr schnittverträglich, Blätter bleiben lange haften	Heckenpflanzung
Blutbuche	Fagus sylvatica	ca. 2,5 - 30,0 m	ca. 1,5 - 20,0 m	sehr dicht, breit, rundkronig, bildet gerade und hohe Stämme	schnittverträglich, enorm winterhart	ideal für Hecken
Salweide	Salix caprea	ca. 5,0 - 10,0 m	ca. 3,0 - 6,0 m	breit aufrecht	anspruchlos	Windschutz, Pioniergehölz
Mandel-Weide	Salix triandra	ca. 2,0 - 6,0 m	ca. 2,0 - 4,0 m	aufrecht wachsend	sehr gutes Bienennährgehölz	freie Landschaftsgestaltung

Nadelbäume		max. Wuchshöhe	max. Wuchsbreite	Wuchs	Besonderheiten	Verwendung
gewöhnliche Kiefer / Waldkiefer	Pinus sylvestris	ca. 10,0 - 30,0 m	ca. 7,0 - 10,0 m	gerade, Krone breit schirmförmig	sehr frosthart, stadtklimafest, windfest, anspruchslos	Solitärbaum
Weiß-Tanne	Abies alba	ca. 20,0 - 50,0 m	ca. 10,0 - 15,0 m	spitz- bis spitzkegelförmig	regelmäßiger, kegelförmiger Kronenaufbau	großzügiger Einzelplatz, oder im Wald in Reihen
Nordmann Tanne	Abies nordmanniana	ca. 15,0 - 25,0 m	ca. 6,5 - 8,5 m	breit pyramidal, stattlicher Baum	dichtes Nadelwerk	großzügiger Einzelplatz, oder im Wald in Reihen

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 50 Druckexemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.